



**Bodenordnungsverfahren**  
**Willmersdorf / Weesow**  
**Verf.-Nr.: 501108 (alt: 5-011-R)**

**Bodenordnungsverfahren**  
**Löhme I**  
**Verf.-Nr.: 5-117-K**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Prenzlau hat beschlossen:

**Bodenordnungsverfahren Willmersdorf / Weesow, Verf.-Nr.: 501108**  
**5. Änderungsbeschluss**

**1. Verfahrensgebiet**

Das mit Anordnungsbeschluss vom 19.11.2008 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 11.02.2011, 19.11.2018, 02.10.2019 und 18.11.2021 festgestellte Gebiet des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf / Weesow, Verf.-Nr. 501108 wird gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

**1.1 Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Bodenordnungsverfahren angeordnet:

**Land Brandenburg**  
**Landkreis Barnim**  
**Stadt Werneuchen**

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Löhme	3	233, 234, 235, 237, 240, 241, 244, 252, 253, 297, 301, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 360, 361, 377, 379, 470, 471, 472, 598, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 629, 630, 631, 632, 636, 637, 645, 719, 720

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 109,9768 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.066 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

## 2. Beteiligte

Am Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

### - als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

### - als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf / Weesow.

## 4. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.

- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

## 5. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.  
Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

### Bodenordnungsverfahren Löhme I, Verf.-Nr.: 5-117-K Einstellungsbeschluss

Das mit Beschluss vom 14.05.2001 angeordnete Bodenordnungsverfahren Löhme I, Verf.-Nr.: 5-117-K wird gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in sinngemäßer Anwendung des § 9 FlurbG eingestellt.



## Gründe

Im Rahmen der Verfahrensbearbeitung wurde festgestellt, dass die Regelung der Eigentumsverhältnisse zur Aufhebung von Nutzungskonflikten, der Beseitigung von Defiziten bei der Erschließung von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Zusammenführung des selbständigen Boden- und Gebäudeeigentums an den bislang zum Bodenordnungsverfahren Löhme I gehörenden Grundstücken innerhalb des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf / Weesow zweckmäßiger erfolgen kann. Daher wurden die im 5. Änderungsbeschluss unter 1.1 genannten Flurstücke zum Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Willmersdorf / Weesow hinzugezogen und das Bodenordnungsverfahren Löhme I eingestellt.

## Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Bodenordnungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-grosse-BOV.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau erhältlich.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den 5. Änderungsbeschluss im Bodenordnungsverfahren Willmersdorf / Weesow, Verf.-Nr.: 501108 und den Einstellungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren Löhme I, Verf.-Nr.: 5-117-K kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den **22. Dez. 2021**

Im Auftrag



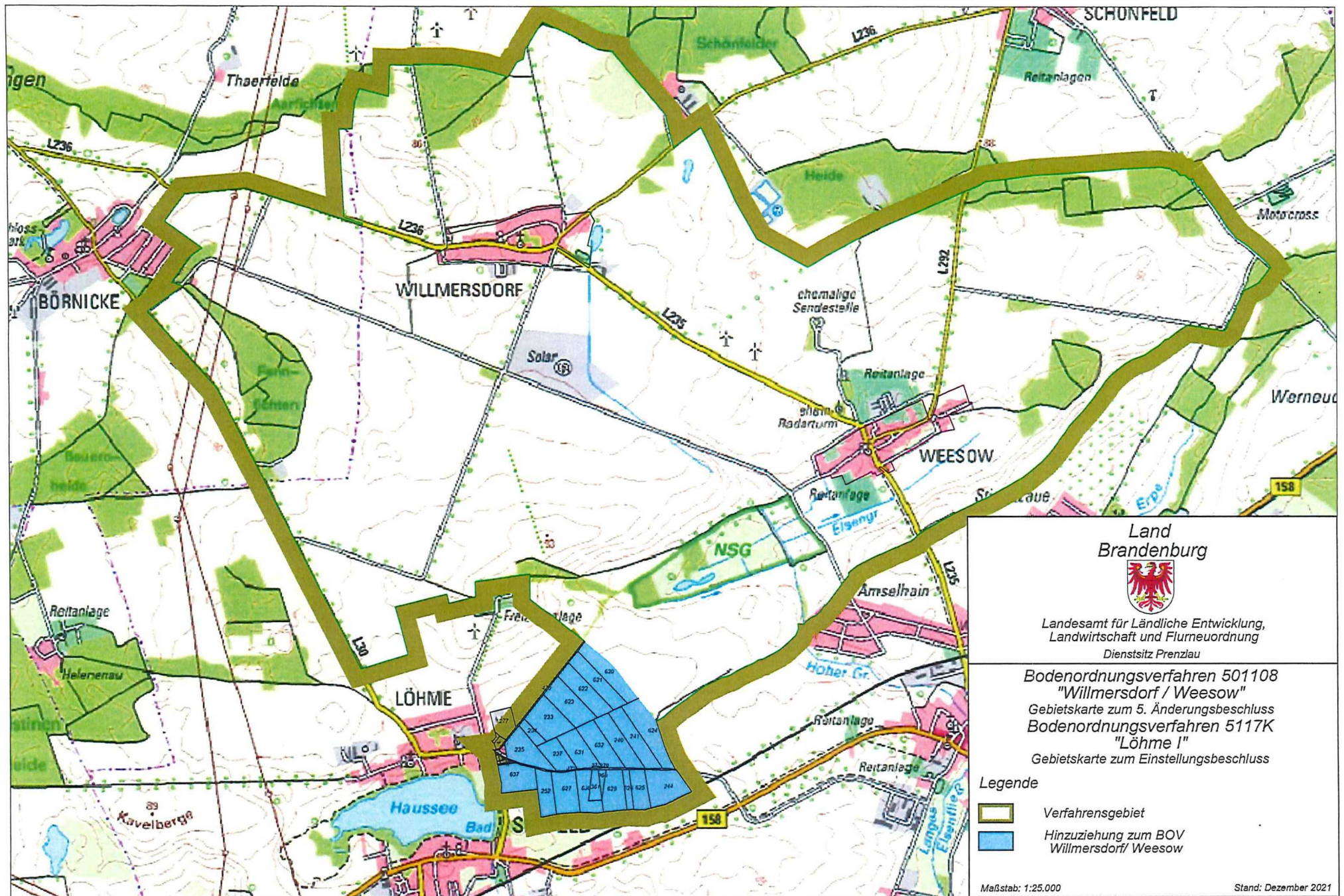
Vollbrecht



Anlage

Gebietskarte





**Land Brandenburg**  
  
 Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
 Landwirtschaft und Flurneuordnung  
 Dienststz Prenzlau

**Bodenordnungsverfahren 501108**  
**"Willmersdorf / Weesow"**  
 Gebietskarte zum 5. Änderungsbeschluss  
**Bodenordnungsverfahren 5117K**  
**"Löhme I"**  
 Gebietskarte zum Einstellungsbeschluss

**Legende**  
 Verfahrensgebiet  
 Hinzuziehung zum BOV  
 Willmersdorf/ Weesow

Maßstab: 1:25.000  
 Stand: Dezember 2021